

## **Satzung über die Erteilung von Bewohnerparkausweisen vom 05.07.2024**

Auf Grundlage von § 45 Abs. 1b Nr. 2a Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. 1 S. 367), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. August 2023 (BGBl. 2023 1 Nr. 236) geändert worden ist i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen am 4. Juli 2024 folgende Satzung über die Erteilung von Bewohnerparkausweisen beschlossen:

### § 1 - sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Straßen im Stadtgebiet Hattingens, die sich in einer bestandskräftig angeordneten Bewohnerschutzzone befinden und für die die Stadt Hattingen Baulastträger ist.

### § 2 - Anspruch auf Erteilung eines Bewohnerparkausweises

(1) Bewohnerparkausweise werden auf Antrag herausgegeben. Jede\*r Bewohner\*in erhält nur einen Parkausweis für ein auf sie oder ihn als Halter\*in zugelassenes oder nachweislich von ihr oder ihm dauerhaft genutztes Kraftfahrzeug. Nur in begründeten Einzelfällen können mehrere Kennzeichen in dem Parkausweis eingetragen oder der Eintrag „wechselnde Fahrzeuge“ vorgenommen werden.

(2) Anspruch auf Erteilung hat, wer in dem Bereich meldebehördlich registriert ist, seinen bzw. ihren Hauptwohnsitz in der Parkzone hat und dort tatsächlich wohnt. Ein erteilter Bewohnerparkausweis beinhaltet keine Garantie auf einen Straßenparkplatz.

(3) Ein Bewohnerparkausweis wird nicht erteilt, wenn der antragstellenden Person ein eigener (privater) Stellplatz zur Verfügung steht.

(4) Gewerbetreibenden, die in Bewohnerschutzzonen ihre Betriebe haben, aber nicht Bewohner sind und auch über keinen eigenen Stellplatz verfügen, kann für Geschäftsinhabende bzw. den Geschäftsbetrieb für eines seiner Kraftfahrzeuge - nach einer Einzelfallprüfung - eine ortsgebundene Einzelausnahmegenehmigung zum Parken im Bewohnerparkbereich am Betriebssitz erteilt werden, sofern regelmäßig Geschäftsfahrten anfallen. Die alleinigen An- und Abfahrten vom und zum Wohnort erfüllen die Kriterien nicht. Für Fahrzeuge der Mitarbeitenden können keine Bewohnerparkausweise erteilt werden.

### § 3 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.\*

*\*(Bekanntmachung als Öffentliche Bekanntmachung Nr. 2024-033 vom 01.08.2024 auf [www.hattingen.de](http://www.hattingen.de), Rubrik: Rathaus)*